

Der $1/3$ Anteil, der auf den Stamm K_3 entfällt, teilt sich zu gleichen Anteilen zwischen den Unterstämmen E_4 und E_5 auf, sodass E_5 zu $1/6$ erbt, während U_1 und U_2 sich den weiteren $1/6$ Anteil des E_4 teilen, also zu je $1/12$ Anteil Erben geworden sind.

Der Erblasser ist danach von K_1 zu $1/3$, E_2 , E_3 und E_5 zu je $1/6$ sowie von U_1 und U_2 zu je $1/12$ Anteil beerbt worden.

Beachte: In erbrechtlichen Klausuren sind in der Regel mehrere Personen (vor)verstorben. Bei der Prüfung sind die verschiedenen Erbfälle sorgfältig zu trennen. Insbesondere muss der Bearbeiter genau darauf achten, nach wessen Erbfall gefragt ist.

B. Erben zweiter Ordnung

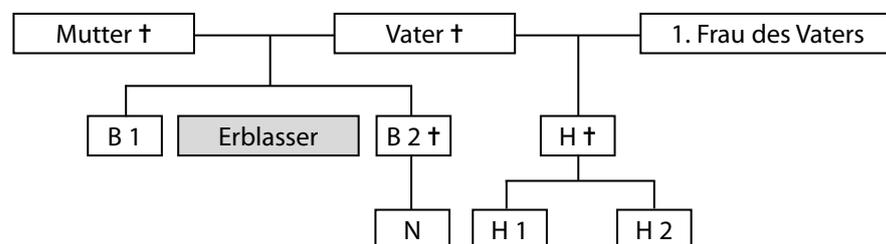
- 38** Sind nur Erben der **zweiten** (oder dritten) **Ordnung** vorhanden, so gilt vor der Methode der Erbenermittlung nach Stämmen das **Prinzip der Linien** (§ 1925 Abs. 3 S. 1).

Linie ist dabei die vom Erblasser aus gesehene Abstammung von den Eltern und Großeltern. Die Verwandten des Vaters gehören zur väterlichen, die der Mutter zur mütterlichen Linie. Leben Vater und Mutter des Erblassers zur Zeit des Erbfalls, so erben sie zu je $1/2$ (Repräsentationsprinzip, § 1925 Abs. 2). Ist zum Zeitpunkt des Erbfalls ein nach der Linie berufener Elternteil verstorben, so erben dessen Abkömmlinge den auf diese Linie entfallenden Anteil nach Stämmen (Eintrittsrecht, § 1925 Abs. 3 S. 1). Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, erbt der überlebende Elternteil allein, § 1925 Abs. 3 S. 2.

Wird ein minderjähriges Kind von Personen adoptiert, die mit ihm im zweiten oder dritten Grad verwandt sind (z.B. Großeltern oder Onkel und Tante), erlischt gemäß § 1756 Abs. 1 das Verwandtschaftsverhältnis nur zu den leiblichen Eltern, aber nicht zu den übrigen Familienmitgliedern (z.B. zu den Geschwistern), damit das Kind nicht ganz aus seiner ursprünglichen Familie herausgerissen wird.³⁶ Gemäß § 1925 Abs. 4 i.V.m. § 1756 richtet sich die gesetzliche Erbfolge in der zweiten Ordnung jedoch nur nach der Adoptivverwandtschaft des Kindes.³⁷

Fall 2: Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung

Zur Zeit des Erbfalls leben der Bruder B_1 des Erblassers, der Sohn N seines verstorbenen Bruders B_2 und die Söhne H_1 und H_2 seines verstorbenen Halbbruders H aus der ersten Ehe seines ebenfalls verstorbenen Vaters.



³⁶ Brox/Walker Rn. 49.

³⁷ Lipp Rn. 95.

- I. Der Erblasser ist verstorben, ohne eigene Abkömmlinge zu hinterlassen, sodass keine Erben der 1. Ordnung vorhanden sind. Infolgedessen sind die Erben aus der 2. Ordnung (Eltern und deren Abkömmlinge, § 1925 Abs. 1) berufen.
- II. Nach dem in der 2. Ordnung geltenden Linienprinzip, würden Vater und Mutter des Erblassers zu je 1/2 Anteil erben, wenn sie zur Zeit des Erbfalls gelebt hätten (§ 1925 Abs. 2). Jedoch sind beide Elternteile vorverstorben.
- III. Der halbe Erbanteil der vorverstorbenen Mutter geht nach dem Eintrittsrecht gemäß § 1925 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 1924 Abs. 3, 4 zu gleichen Teilen auf die Stämme ihrer Abkömmlinge über. B₁ und N erhalten je 1/4 Anteil, da N an die Stelle des B₂ tritt.

39

Der halbe Erbanteil des vorverstorbenen Vaters kommt nach dem Eintrittsrecht dessen Abkömmlingen zugute, also außer B₁ und N auch den beiden Söhnen H₁ und H₂ des Halbbruders H. Die väterliche Hälfte ist demnach auf drei Stämme zu verteilen, sodass B₁ und N je 1/6 und H₁ und H₂ je 1/12 erhalten.

Insgesamt erhalten somit: B₁: 5/12 (1/4 plus 1/6); N: 5/12 (1/4 plus 1/6) sowie H₁ und H₂: je 1/12.

C. Erben dritter Ordnung

Gesetzliche Erben der **dritten Ordnung** sind nach § 1926 Abs. 1 die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

40

Der Nachlass fällt je zur Hälfte in die großelterliche Linie väterlicherseits und die großelterliche Linie mütterlicherseits. Lebten alle Großeltern noch, so erbten sie je zu 1/4 (Repräsentationsprinzip, § 1926 Abs. 2).

Sind Großeltern verstorben, so vererbt sich deren Anteil nach dem Eintrittsrecht in den von den verstorbenen Großeltern ausgehenden Stämmen (§ 1926 Abs. 3 S. 1). Sind keine Abkömmlinge eines verstorbenen Großelternteils vorhanden, so fällt dessen Anteil an den anderen Großelternteil derselben Linie (§ 1926 Abs. 3 S. 2). Erst wenn beide Großeltern einer Linie verstorben und von ihnen auch keine Abkömmlinge mehr vorhanden sind, fällt der Anteil an die andere Großelterlinie (§ 1926 Abs. 4).

Fall 3: Gesetzliche Erben der dritten Ordnung

Beim Tode des E leben noch seine Großmutter väterlicherseits, ein Bruder seiner Mutter (Onkel O) und eine Halbschwester seiner Mutter (Tante T).

